

## Sonderinformation

### Sonderausgabenoptimierung mit Krankenkassenbeiträgen

Nachfolgend einige Überlegungen zur Steuergestaltung im Rahmen von Sonderausgaben bei der Einkommensteuer.

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherung können bis zur Höhe von 2.800,00 Euro (pro Steuerpflichtiger) beim zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Auf diesen Höchstbetrag werden zunächst die unbeschränkt abzugsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angerechnet. Daher bleibt für die übrigen Versicherungsbeiträge meist kein Spielraum zum Abzug mehr. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlung von Beiträgen für maximal 2,5 Jahre zu leisten und diese steuerlich anzuerkennen. Hierdurch ist es möglich, die Basisbeiträge zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung kumuliert voranzuzahlen und damit die Zahlungen in den kommenden Jahren zu entlasten. Dies hat zur Folge, dass die oben aufgeführten übrigen Versicherungsbeiträge, die ansonsten aufgrund der Deckelung von 2.800,00 Euro bereits durch die vorstehend erwähnten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgebraucht werden, in Ansatz gebracht werden können, da diese ja bereits „vorweg“ gezahlt wurden.

Am besten lässt sich dieses Vorgehen anhand eines Beispiels darstellen:

Der Steuerpflichtige X wendet pro Jahr 3.500,00 Euro für die Basiskrankenversicherung und die Pflegeversicherung sowie 5.700,00 Euro für oben genannte weitere Versicherungen auf. Sein Gesamtaufwand beträgt damit 9.200,00 Euro.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind nur die 3.500,00 Euro für Basiskranken- und Pflegeversicherung. Die übrigen Versicherungsleistungen sind nicht abziehbar, da Obergrenze von 2.800,00 Euro (s.o.) damit bereits ausgeschöpft bzw. überschritten wird.

Durch Vorauszahlungen für 2013, 2014 und 0,5 Jahre 2015 (= 2,5 Jahre) sind die Beträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung voll in 2012 abziehbar und es verbleibt in 2013, 2014 und 2015 noch Spielraum, die übrigen Versicherungsbeiträge im Rahmen der Obergrenze von 2.800,00 geltend zu machen.

Basiskranken- und Pflegeversicherung 2012 (Zahlbetrag)	3.500,00
Vorauszahlung in 2012 für 2013, 2014 und 2015 (2,5fach)	8.750,00
Übrige Versicherung s.o. (Annahmen)	<u>5.700,00</u>
Gesamtaufwand 2012	17.950,00

## Sonderinformation

Sonderausgaben	ohne Gestaltung	mit Vorauszahlung
2012	3.500,00	12.250,00
2013	3.500,00	2.800,00
2014	3.500,00	2.800,00
2015	<u>3.500,00</u>	<u>2.800,00</u>
Gesamt	14.000,00	20.650,00

Im Beispiel ergeben sich über 4 Jahre (2012 bis 2015) zusätzlich abziehbare Sonderausgaben in Höhe von 6.650,00 Euro. Bei einem angenommenen Steuersatz von 40% entspricht dies einer Steuerersparnis von 2.660,00 Euro.

Als nachteilig ist festzuhalten, dass Sie während der Vorauszahlungszeit von 2,5 Jahren in der Regel einen Krankenkassenwechsel nicht vornehmen können sowie dass Sie aufgrund der Vorauszahlungsbeiträge liquiditätsmäßig im Jahr der Zahlung überproportional belastet werden (dafür natürlich Entlastung in den folgenden Jahren, da bereits vorausgezahlt wurde).

Sollten Sie Interesse an diesem Modell haben, bitten wir Sie, sich direkt mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen und die entsprechenden Zahlungen bis zum 31.12.2012 zu leisten. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre

Kanzlei

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft